signiert von:
Angelina Wind
am: 02.10.2026
mit:
digiSeal® by secrypt

ORSINGEN-NENZINGEN

Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Orsingen-Nenzingen am 22.09.2026 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

§ 1
Änderung des Gebührenverzeichnisses

(1) Das Gebührenverzeichnis gemäß § 29 Abs. 1 der Friedhofssatzung wird in der als Anlage zu dieser Änderungssatzung beigefügten Fassung neu gefasst. Die Anlage ist Bestandteil dieser Änderungssatzung.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.10.2026 in Kraft.

Im Übrigen bleibt die Friedhofssatzung unverändert.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Orsingen-Nenzingen, 24.09.2026

GEMEINDE ORSINGEN-NENZINGEN

Stefan Keil
Bürgermeister

ORSINGEN-NENZINGEN

Verzeichnis über Friedhofs- und Bestattungsgebühren

Ziffer	Leistung	Gebührensatz ab 01.10.2026
1.	**Verwaltungsgebühren**	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales	23,00 €
1.2	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	23,00 €
2.	**Benutzungsgebühren**	
2.1	Bestattung	
2.11	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	850,00 €
2.12	von Personen unter 10 Jahren	738,00 €
2.13	ein Zuschlag zu 2.11 bis 2.12 für Bestattungen an Samstagen	entfällt
2.2	Beisetzung von Aschen	
2.21	regelmäßig	186,00 €
2.22	ein Zuschlag zu 2.21 für Beisetzungen an Samstagen	entfällt
2.3	Verleihung von Grabnutzungsrechten	
2.31	Überlassung eines Reihengrabes für die Zeit der in der Satzung festgelegten Ruhefrist (25 Jahre, Person über 10 Jahre)	2.840,00 €
2.32	Überlassung eines Reihengrabes für die Zeit der in der Satzung festgelegten Ruhefrist (15 Jahre, Person unter 10 Jahren)	1.490,00 €
2.33	Überlassung eines Reihenrasengrabes für die Zeit der in der Satzung festgelegten Ruhefrist (25 Jahre)	3.890,00 €
2.34	Überlassung eines Urnenreihengrabes für die Zeit der in der Satzung festgelegten Ruhefrist (15 Jahre)	1250,00 €
2.35	Überlassung eines Urnenbaumreihengrabes für die Zeit der in der Satzung festgelegten Ruhefrist (15 Jahre)	1.540,00 €
2.36	Überlassung eines anonymen Urnengrabes für die Zeit der in der Satzung festgelegten Ruhefrist (15 Jahre)	1.120,00 €
2.37	Überlassung eines Doppelgrabes für die Dauer einer Nutzungsperiode (25 Jahre)	4.810,00 €
2.38	Überlassung eines Urnendoppelgrabes für die Dauer einer Nutzungsperiode (20 Jahre)	2.050,00 €
2.39	Für die weitere Belegung durch den Angehörigen anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode (30 Jahre) zur erneuten Nutzungsdauer. Es erfolgt eine monatsgenaue Abrechnung.	
2.4	Grabeinfassungen	
2.41	für ein Doppelgrab	entfällt
2.42	für ein Reihengrab	entfällt
2.43	für ein Urnenreihengrab	entfällt
2.44	für ein Urnendoppelgrab	entfällt
2.5	Benutzung der Friedhofshalle (Aussegnungshalle)	150,00 €
2.6	Benutzung der Leichenhalle	100,00 €
2.7	Ausgraben oder Umbetten von Leichen, Gebeinen oder Urnen je angefangene Stunde und Mitarbeiter	67,00 €
2.8	Abräumen eines Einzelgrabs	80,00 €
2.81	Abräumen eines Doppelgrabs	160,00 €